

betreffenden Aufwandes in den Finanzperioden 1833 bis mit 1854 sub © (Seite 177 der Beilage zur III. Abtheilung Band 2 der Landtagsacten) beige druckt. Aus derselben ergibt sich, daß die Ausgaben vom Jahre 1833 bis jetzt von 341,175 Thlr. 3 Gr. bis auf 753,552 Thlr. gestiegen sind, also sich mehr als verdoppelt haben. Die hauptsächlichsten Steigerungen zeigen sich

bei Pos. 65.	die Universität Leipzig,
= = 66 a.	für die evangelischen Kirchen,
= = 66 c.	für die Schullehrerseminarien,
= = 66 d.	für die Volksschulen,
= = 68.	für die Taubstummenanstalten,
= = 69.	für den israelitischen Cultus,
= = 71.	zu außerordentlichen Ausgaben.

Namentlich ist der auf die einzelnen Budgetperioden aus der Staatscasse bewilligte Zuschuß

zu Pos. 65.	von 65,881 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. b.	auf 124,275 Thlr.
= = 66 a.	= 49,834 = — = — = =	= 104,358 =
= = 66 c.	= 37,136 = — = — = =	= 54,600 =
= = 66 d.	= 106,159 = 5 = 5 = =	= 215,871 =
= = 66 a. b. c. d.,	evangelische Kirchen, Gelehrtenschulen,	Seminarien und Volksschulen betreffend,
	überhaupt seit 1837	von 260,489 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. bis auf 437,979 Thlr.

zu Pos. 68. von 12,946 Thlr. 8 Gr. bis auf 42,468 Thlr.

= = 69. = 600 = — = = = 1,200 =

angewachsen. Es dürfte daraus hervorgehen, daß sowohl die Staatsregierung als die Ständeversammlung der Verpflichtung, die Interessen der Kirche und Schule, soweit dies durch pecuniäre Bewilligungen möglich ist, zu fördern, bisher nicht vergessen, sondern vielmehr sich bestrebt hat, den diesfalligen Bedürfnissen mit den zu Gebote stehenden Mitteln gern und willig Genüge zu leisten.

Ueber die im jenseitigen Berichte erwähnte Frage der Reorganisation der obersten Kirchenbehörden, sowie der Kirchen- und Schulverfassung aber hat die Deputation Folgendes zu bemerken:

Schon vor mehreren Jahren hat die Staatsregierung selbst der Ständeversammlung und zwar mittelst königlichen Decrets vom 14. September 1845 (Landtagsacten 1845/46 Abthl. I. Bd. 2. S. 79), unter Beifügung eines die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffenden Auftrages die Absicht eröffnet,

„dem diesfalligen im Wesentlichen schon früher anerkannten Bedürfnisse durch eine Gesetzworlage in geeigneter Weise zu entsprechen,“

und zur Vorbereitung des darüber zu bearbeitenden Gesetzentwurfes die Wahl ständischer Zwischendeputationen veranlaßt. Letztere ist auch nach vorgängiger Berathung in beiden Kammern erfolgt und das Resultat dieser Wahl der Staatsregierung mittelst ständischer Schrift vom 13. Juni 1846 (Landtagsacten 1845/46 Abthl. I. Bd. 2. S. 917) angezeigt, in dieser auch sonst noch über die in der Decretsbeilage aufgestellten Grundsätze Erklärung abgegeben worden. Seitdem ist in dieser Angelegenheit weiter etwas nicht geschehen, dieselbe vielmehr zum Erliegen gekommen.

Es hat deshalb die Deputation Veranlassung genommen, die Herren Regierungscommissarien um Auskunfttheilung darüber anzufragen, ob und in welcher Weise die Staatsregierung jene höchst wichtige Angelegenheit weiter zu verfolgen gedenke. Hierauf ist nun Seiten des Herrn Mi-

nisters des Cultus und öffentlichen Unterrichts der Deputation eröffnet worden, daß das weitere Vorschreiten in der Sache durch die politischen Bewegungen der letztverfloffenen Jahre gehemmt worden sei; jene Bewegungen hätten nicht dazu beigetragen, die Ansichten über die Reform der evangelischen Kirche zu läutern und festzustellen, die Regierung habe es daher auch noch nicht für an der Zeit gehalten, mit der erwähnten Reform jetzt schon hervorzutreten, werde aber den Gegenstand fortwährend im Auge behalten und in ernste Erwägung ziehen.

Kann man nun auch hiernach des weitern Eingehens auf jene Frage gegenwärtig sich enthalten, zumal da dieselbe in keiner Beziehung zu dem vorliegenden Budget steht und für die nächste Zukunft ohnedies schon sehr umfassende, in das bürgerliche Leben tief eingreifende staatliche Reorganisationen in Aussicht gestellt sind, so darf man doch die Hoffnung aussprechen, daß die Staatsregierung, obiger Erklärung gemäß, auch jene kirchliche Reform zu geeigneterer Zeit weiter verfolgen werde, da sie selbst schon vor längerer Zeit deren Bedürfnis anerkannt und zu dessen Befriedigung vorbereitende Schritte gethan hat.

Präsident v. Schönfels: Hier wird die allgemeine Debatte zu beginnen haben, sofern eine solche beliebt würde und es ist dies der Fall, indem sich bereits ein Redner hat einschreiben lassen, nämlich Herr Kammerherr v. Friesen.

v. Friesen: Sie sehen aus dem soeben vorgefragenen Deputationsberichte, meine Herren, daß beide Deputationen sowohl in der zweiten als in der ersten Kammer es nicht vermocht haben, über die wichtige Frage einer Reorganisation der obersten Kirchenbehörden mit Stillschweigen hinwegzugehen. Ganz von selbst und ganz natürlich knüpft sich aber an diese Frage die Erinnerung an eine noch viel wichtigere, nämlich an die Verhandlungen, welche im Jahre 1845 stattgefunden haben über eine Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung im Allgemeinen. Was das Erstere anlangt, die Reorganisation der Kirchenbehörden, vielleicht besonders der mittlern Kirchenbehörden, so ist es eine Sache der Unmöglichkeit, dieser Reform auszuweichen; denn wie wir bereits vorläufig vernehmen, stehen den Kreisdirectionen wichtige Umgestaltungen bevor, wenn nicht ihre Existenz vielleicht ganz erlischt, die Kirchen- und Schulinspektionen werden aber jedenfalls und ohne Zweifel aufhören zu existiren. Es muß also die Frage entstehen, welchen Behörden sollen diese Geschäfte übergeben werden, wie sollen diese Behörden gestaltet sein, die in den Gemeinden und in der Mittelinstanz so wichtige Geschäfte verwalten sollen? Es wird aber auch hierbei nicht möglich sein, die Frage unbeantwortet und unerörtert zu lassen, wie es mit den andern Mittel- und den höhern Behörden werden soll, namentlich mit den evangelischen Landesconsistorien; ob das evangelische Landesconsistorium noch ferner in seiner bisherigen gänzlichen Unbedeutendheit verharren soll, ob seine Geschäfte in nichts weiter bestehen sollen, als in der Aufsicht über die Candidaten des Predigtamtes in den Examinibus derselben, im Vorschreiben der Predigttexte zu den Sonn-, Buß- und Festtagen und allenfalls in der Eröffnung